



## Die STADT ARNSBERG informiert

### Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 22.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

#### Artikel 1

Der bisherige Tarif-Nr. 7 [„Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc. (u.a. aus der Druckdatenbank)] wird neu gefasst:

Tarif-Nr. 7 „**Zweitausfertigungen**“

7.1 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,10 €
7.2 Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden bis zu fünf Nachdrucke im selben Geschäftsvorfall	5,00 €
Für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall	1,00 €

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 22.01.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 23.01.2020

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister